

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Verbandssatzung**

Das Landratsamt Böblingen gibt als zuständige Aufsichtsbehörde nach §§ 67 und 58 (2) WVG i.V.m. §§ 1 und 3 AGWVG aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung vom 25.05.2023 die nachfolgende Satzung öffentlich bekannt. Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

#### **§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) der Landkreis Böblingen
- b) die Gemeinde Ehningen
- c) die Gemeinde Nufringen
- d) die Gemeinde Altdorf
- e) die Gemeinde Magstadt
- f) die Gemeinde Grafenau

#### **§ 2**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe errichtet der Verband die für die Hochwasserrückhaltung notwendigen und nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft des Landes Baden-Württemberg förderfähigen Anlagen, betreibt diese und unterhält alle Anlagen, die durch die in § 2 genannten Aufgaben notwendig werden, jedoch nicht die Gewässer. Die Maßnahmen werden so naturschonend wie möglich durchgeführt.
- (2) Aufgrund der hydrologischen und ökologischen Gesamtgutachten wird die Verbandsaufgabe mit folgenden Maßnahmen festgelegt:

Für Nufringen ist vorgesehen:

- Hochwasserrückhaltebecken Wehlingergraben

Für Ehningen ist vorgesehen:

- Hochwasserrückhaltebecken Maurener Tal, Standort an der BAB 81, oberhalb Ehningen

Ergänzend sind für Ehningen folgende weitere lokale Maßnahmen vorgesehen, um das Hochwasserschutzziel zu erreichen:

- Objektschutzmaßnahmen an den gewässernahen Gebäuden der Schloßstraße
- Hochwasserschutzmauer oder Verwallung zwischen zwei Gebäuden an der Hildrizhauser Straße (Wirtschaftsgebäude auf Flurstück 932 und Hildrizhauser Straße 45)
- Neubau einer linksseitigen Ufermauer an der Würm im Bereich der Hildrizhauser Straße 31 und 31/1
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden zwischen der Talstraße und Burgstraße
- Neubau Mittelwasserrinne Würm im Bereich der Brücke Hildrizhauser Straße
- Anhebung der Hoffläche (Pflasterfläche) im Bereich der Gebäude Talstraße 4, 8 und 10
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden in der Straße „Hoher Garten“
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden Talstraße 30, 32/1 und 32/2
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden Aidlinger Straße
- Neubau Schützbauwerk am bestehenden Durchlass des Rohrbaches unter der Kreisstraße 1077 und Flutmulde zum Krebsbach entlang der K1077
- Neubau Schließenbauwerk (Schützbauwerk) an der Einmündung des Rohrbachs in den Krebsbach
- Hochwasserschutzmauer oder Verwallung entlang des rechtsseitigen Ufers des Krebsbach
- Objektschutzmaßnahme am Gewerbebetrieb Aidlinger Straße / Kreisstraße 1001

Für Altdorf ist vorgesehen:

- Hochwasserrückhaltebecken an der Altdorfer Würm
- Hochwasserrückhaltebecken am Erlesgraben

Ergänzend sind für Altdorf folgende weitere lokale Maßnahmen vorgesehen, um die Hochwassergefahren durch ausbordende Gewässer und Sturzfluten durch Starkregenereignisse zu mindern

- Verdolung Altdorfer Würm: Austausch Abschnitt DN 500
- Verdolung Erlachgraben Endausbau: Austausch DN 1100
- Erlachgraben: Entfernung Steg, Höhe Gebäude Furtweg Nr. 18
- Überleitung Außengebietswasser in Erlachgraben Bereich Maurener Straße und Altdorfer Würm Bereich Ahornweg: Maßnahmen (M) 1, 2 und 3 Handlungskonzept Starkregenrisikomanagement (HK SRRM)
- Überleitung Außengebietswasser in Erlachgraben Bereich Weilemer Weg und Schönbuchstraße: M 4, M aus HK SRRM
- Überleitung Außengebietswasser in Erlesgraben Bereich Schaichhofstraße: M 6 und M 7 HK SRRM
- Überleitung Außengebietswasser zur Altdorfer Würm Bereich Riedwiesenweg: M 9 HK SRRM
- Überleitung Außengebietswasser zur Altdorfer Würm Bereich Hildrizhauser Straße: M 12, 13 und 14 HK SRRM

Für Magstadt ist vorgesehen:

- Hochwasserrückhaltebecken Planbach
- Hochwasserrückhaltebecken Stützen
- Hochwasserrückhaltebecken Erbach
- Umgestaltung Planbach Ortsmitte

Für Grafenau ist vorgesehen:

- Hochwasserrückhaltebecken Altbach

(3) Für die Rückhaltebecken des Verbands werden jeweils bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Betriebsanweisungen und Dienstanweisungen eingeführt. Sie werden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde aufgestellt, sofern sie nicht bereits in der Wasserrechtsentscheidung enthalten sind.

### § 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung und Stimmrecht der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder des Verbandes.

(2) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, kann in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen Vertreter mitstimmen. Der Landkreis Böblingen hat 7 Stimmen, die Gemeinden Ehingen und Magstadt je 2 Stimmen und die Gemeinden Nufringen, Altdorf und Grafenau je 1 Stimme.

(3) Ein Mitglied kann in der Verbandsversammlung nur durch eine Person vertreten werden, diese kann die Stimmen nur einheitlich abgeben.

(4) Neben den Vertretern nach Abs. 3 können in beratender Funktion bis zu 3 weitere Vertreter jedes Mitglieds an der Verbandsversammlung teilnehmen (§ 49 WVG).

### § 4

§ 22 erhält folgende Fassung:

### **§ 22**

#### **Beitragsverhältnis**

(1) Von den Mitgliedern des Wasserverbandes werden Geldbeiträge für denjenigen Aufwand geleistet, der sich aus dem Haushaltsplan nach Abzug von Beiträgen Dritter ergibt.

(2) Die Geldbeiträge der Mitglieder für den Bau von Hochwasserrückhaltebecken sowie den Bau der damit zusammenhängenden weiteren innerörtlichen Maßnahmen werden wie folgt festgelegt:

Der nicht von Beiträgen Dritter gedeckte Aufwand wird je zur Hälfte vom Landkreis und der jeweiligen Verbandsgemeinde (Standortkommune) getragen. Die weiteren Verbandsmitglieder tragen hierzu keine Kosten. Diese Regelung gilt auch für bereits fertiggestellte und im Bau befindliche Hochwasserrückhaltebecken im Verbandsgebiet.

(3) Die weiteren Geldbeträge der Mitglieder werden wie folgt festgelegt:

Zur Ermittlung der Einzelbeträge der Verbandsgemeinden werden die anteiligen Verbandsgebietsflächen sowie die darin enthaltenen Gebäude- und Freiflächen herangezogen. In die Berechnung gehen die unbebauten Markungsflächen dabei einfach, die Gebäude- und Freiflächen je vierfach ein. Demnach ergeben sich für

den Restaufwand folgende Kostenanteile – Grundlage der Berechnung ist das Digitale Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM / Stand 2022) der Landesvermessungsverwaltung:

Landkreis:	50,00 %
Altdorf:	6,17 %
Ehningen:	14,94 %
Grafenau:	4,43 %
Magstadt:	15,71 %
Nufringen:	8,75 %

Das Beitragsverhältnis kann auf Antrag eines Verbandsmitglieds frühestens alle 3 Jahre überprüft werden. Die Entscheidung über die entsprechende Änderung der Satzung trifft die Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

## **§ 5**

§ 26 erhält folgende Fassung:

### **§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 18 AGVwGO).
- (3) Wird dem Widerspruch vom Wasserverband nicht abgeholfen und von der Aufsichtsbehörde als zuständige Widerspruchsbehörde zurückgewiesen, kann gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## **§ 6**

§ 28 erhält folgende Fassung:

### **§ 28 Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen in den jeweiligen Mitgliedskommunen erfolgen in der Form, die für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen dieser Kommunen bestimmt ist.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 7**

§ 29 erhält folgende Fassung:

### **§ 29 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Böblingen als Untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 58 Abs. 2 WVG).
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (§§ 72, 73 WVG).

## **§ 8**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07 2023 in Kraft.

Böblingen, 26.05.2023

Roland Bernhard  
Verbandsvorsteher